

Förderverein
der
Peter-Ustinov-Realschule e.V.
Neusser Str. 421, 50733 Köln

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
Förderverein der Peter-Ustinov-Realschule e.V. Neusser Str. 421
2. Er hat seinen Sitz in Köln
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Die Aufgabe des Vereins besteht darin,

1. die Schule zu unterstützen und über den Rahmen der Etatmittel bei der Durchführung ihrer erzieherischen **und kulturpädagogischen Aufgaben zu fördern,**
2. bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO (Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder- auch die Mitglieder des Vorstandes- dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§3

Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirkt der Verein durch,

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden oder Zuwendungen

Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages beträgt 12 Euro. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Betrag zu entrichten.

§4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung erworben werden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erhoben werden.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch,

1. Schriftliche Austrittserklärung
2. Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden,

- a) wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag 3 Monate nach Ende des Schuljahrestrotz Anmahnung nicht bezahlt hat,
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

§6

Organe

Organe des Vereins sind,

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über,

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts und nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
4. Satzungsänderungen
5. die Auflösung des Vereins
6. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats im nachfolgenden Jahr statt. Die Tagesordnung hat auf jeden fall die Punkte 1 – 3 des § 7 der Satzung zu enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen .

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von min. 7 Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung 10 % der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

§9

Beschlussfassung

Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus,

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer
3. dem Schatzmeister
4. und bis zu 4 weiteren Mitglieder (Beisitzer)

Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, dass die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters in einer Hand liegen. Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner weiteren Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausscheidenden zu betreuen.

Der Vorstand leitet die Aufgaben des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel gemäß dem Zweck des Vereins.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister vertreten. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl seines Nachfolgers wahr.

Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst. Der Leiter der Schule und 2 vom Lehrerkollegium gewählte Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die beiden gewählten Rechnungsprüfer prüfen alljährlich die Kasse und die Geschäftsführung.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12

Auflösung des Vereins / Heimfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird sichergestellt, dass das Restvermögen zu gleichen Teilen an

1. die Sir Peter-Ustinov-Stiftung, Mainzer Landstr. 15-17, 60329 Frankfurt
2. dem ambulanten Kinder- und Jugendhospiz Köln, Merheimer Str. 312, 50733 Köln
3. und Zartbitter Köln e.V., Sachsenring 2, 50677 Köln

zufließt, die es für Bildungszwecke sowie soziale, erzieherische oder caritative Zwecke verwendet.

Köln, den 10.02.2020